

Fragen und Antworten:

1. Änderungen in der Schulstruktur der Sekundarstufe I

Welche Schulabschlüsse bietet die Realschule plus an?

Jede Realschule plus bietet zwei Schulabschlüsse unter einem Dach:

- die „Qualifikation der Berufsreife“ (nach Klasse 9)
- den „Qualifizierten Sekundarabschluss I (sog. „Mittlere Reife“) nach Klasse 10“.

Sofern die Realschule plus mit einer Fachoberschule verbunden ist, bietet sie zusätzlich die Fachhochschulreife an.

Wie viele Realschulen plus starten zum Schuljahr 2009/2010?

Zum 1. August 2009 starten 122 Realschulen plus. Alle Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen werden kraft Gesetz zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Realschulen plus umgewandelt. Darüber hinaus wurden für das kommende Schuljahr 31 Optionen auf Errichtung einer Realschule plus an Haupt- und Realschulen vergeben.

Ist die eigenständige Weiterentwicklung einer Schule (Haupt- oder Realschule) zu einer Realschule plus möglich?

Ja, aber dabei sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Realschule plus zu erfüllen: dauerhafte Mindestzügigkeit von drei Klassen pro Klassenstufe und Gewährleistung des Bildungsganges zum qualifizierten Sekundarabschluss I.

Stimmt es, dass alle Regionalen Schulen in Integrative Realschulen und alle Duale Oberschulen in Kooperative Realschulen umgewandelt werden?

Nein. Die Schulen behalten ihr derzeitiges Profil. Wenn sie abschlussbezogene Klassen ab der Klassenstufe 7 bilden (dies trifft auf alle Dualen Oberschulen zu), werden sie als Kooperative Realschule geführt. Wenn sie frühestens ab Klassenstufe 8 abschlussbezogen differenzieren, werden sie als Integrative Realschule geführt.

Wer entscheidet, ob Schulen eine Kooperative Realschule oder eine Integrative Realschule werden?

Realschulen plus können auf Antrag des Schulträgers von Hauptschulen oder Realschulen errichtet werden, die dabei auch die gewünschte Schulform angeben. Die Gesamtkonferenzen dieser Schulen und der Schulträgerausschuss sind vorher anzuhören.

Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde unter Berücksichtigung des schulischen Bedürfnisses. Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots und der Wahlfreiheit der Eltern, kann sie von der beantragten Schulform abweichen.

Wie sind die Personalräte bei der Umwandlung und Antragstellung beteiligt?

Bei der Aufhebung der Vorgängerschule(n) hat der zuständige Bezirkspersonalrat ein Mitbestimmungsrecht. Sollte das Einvernehmen nicht hergestellt werden können, folgen Stufen- und Einigungsverfahren.

Haben Eltern die Wahl zwischen integrativer und kooperativer Form?

Nach Möglichkeit soll dies gewährleistet werden.

Bedeutet die freie Wahl zwischen integrativer und kooperativer Form auch, dass ein Schulträger beide Formen anbieten muss?

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt sollte bei der Schulentwicklungsplanung darauf achten, dass kooperative und integrative Systeme angeboten werden. In die Überlegungen können und sollen auch die Nachbarlandkreise bzw. angrenzenden kreisfreien Städte mit einbezogen werden. Der Schulträger beantragt eine Schulform, d.h. integrativ oder kooperativ, die Schulaufsicht kann ggf. in ihrer Entscheidung vom Antrag abweichen, insbesondere um auf eine ausgewogene Schullandschaft zu achten.

Wie ist die Klassenmesszahl¹ in der Orientierungsstufe der Realschule plus?

Die Klassenmesszahl von 25 gilt ab dem Schuljahr 2009/2010 in der Orientierungsstufe aller Realschulen plus, auch für bisherige Regionale Schulen und Duale Oberschulen. In anderen Schularten wird die Klassenmesszahl nicht verändert.

Bedeutet eine Klassenmesszahl von 25 nicht eine Verschlechterung für derzeitige Hauptschülerinnen und -schüler, bei denen die Klassengröße derzeit meist unter 25 liegt?

Nein, im Gegenteil. Die Klassenmesszahl liegt derzeit in allen Schularten grundsätzlich bei 30 Schülerinnen und Schülern. Das bedeutet jedoch nicht, dass die durchschnittliche Klassengröße bei 30 Schülerinnen und Schülern liegt. Die durchschnittliche Klassengröße an rheinland-pfälzischen Hauptschulen betrug im Schuljahr 2007/2008 20,2 Schülerinnen und Schüler, bei Regionalen Schulen 22,5 und bei Dualen Oberschulen 21,6. Bei einer Absenkung der Klassenmesszahl in der Orientierungsstufe der Realschule plus, ist mit noch niedrigeren durchschnittlichen Klassengrößen zu rechnen.

Was passiert mit bestehenden schulartübergreifenden Orientierungsstufen von Gymnasien und Realschulen, wenn sich die Realschule zu einer Realschule plus weiterentwickelt?

Im neuen Schulgesetz ist vorgesehen, dass die gemeinsamen Orientierungsstufen dann als schulartübergreifende Orientierungsstufen von Gymnasien und Realschulen plus weitergeführt werden. Die ermäßigte Klassenmesszahl von 25 gilt auch für die Gymnasien, die eine gemeinsame Orientierungsstufe mit einer Realschule plus haben. Für die gesamte Orientierungsstufe soll die

¹ Die Klassenmesszahl legt die maximale Klassengröße fest. Derzeit liegt die Klassenmesszahl, auch „Klassenteiler“ genannt, für alle Schularten bei 30 Schülerinnen und Schüler. Ab der/dem 31. Schülerin bzw. Schüler, wird in der entsprechenden Klassenstufe eine weitere Klasse gebildet.

Zuweisung der Lehrkräftewochenstunden gemäß der Zuweisung an Realschulen plus gelten.

Welche Mindestgröße ist für die zukünftigen Realschulen plus vorgesehen?

In der Realschule plus muss jede Klassenstufe mindestens drei Klassen umfassen. Neue Realschulen plus werden errichtet, wenn sich 51 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse anmelden. Ausnahmen sind lediglich aus Gründen der Siedlungsstruktur zulässig.

Was geschieht mit kleinen Haupt- und Realschulen in der Übergangsphase?

Bei 2-zügigen Realschulen und 1-zügigen Hauptschulen kann bis 2013 der Zusammenschluss von der Schulaufsicht eingeleitet werden.

Welche Stellung wird zukünftig die Duale Oberschule im Schulsystem einnehmen?

Die Dualen Oberschulen zählen zu den Kooperativen Realschulen. „Duale Oberschule“ ist dabei als Schulprofil zu verstehen. Neue Kooperative Realschulen mit dem Schulprofil „Duale Oberschule“ sind auch zukünftig möglich.

Welche Auswirkungen hat das Modellprojekt „Keine/r ohne Abschluss“ auf die berufsbildenden Schulen?

Das Modellprojekt „Keine/r ohne Abschluss“ hat zunächst nur geringe Auswirkungen auf das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) der berufsbildenden Schulen, da dieses Projekt nur an einzelnen Schulen starten soll. Für die Teilnahme an dem Modellprojekt werden sich Schulen bewerben können. Es ist das Ziel der Landesregierung, die Schulabbrecherquote in den nächsten Jahren durch individuelle Förderung in den allgemeinbildenden Schulen drastisch zu senken, so dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die das BVJ oder eine 10. Klasse des Projekts „Keine/r ohne Abschluss“ besuchen, insgesamt zurückgehen wird.

Was passiert mit Schulen in freier Trägerschaft?

Bestehende Real- und Hauptschulen in privater Trägerschaft können auch über 2013 hinaus in der bisherigen Form weitergeführt werden. Die Klassenzahl 25 in der Orientierungsstufe gilt allerdings nur für die Realschule plus, auch die Errichtung einer Fachoberschule ist nur an einer Realschule plus möglich.

2. Realschule plus mit Fachoberschule

Welche Voraussetzungen brauchen Schülerinnen und Schüler für den Eintritt in die Fachoberschule (FOS)?

- Erfolgreicher Abschluss der Klasse 10 (= Mittlerer Schulabschluss)
- Anmeldung an der FOS mit Abschlusszeugnis
- Bei Kapazitätsengpässen in der Einführungsphase ist eventuell eine Zulassungsbeschränkung nach Durchschnittsnote notwendig.

Wer kann Schulträger einer Realschule plus mit verbundener Fachoberschule sein?

Realschulen plus, die mit einer Fachoberschule verbunden sind, sind in der Trägerschaft eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

Welche Fachrichtungen bieten die Fachoberschulen an einer Realschule plus an?

Es wird derzeit überlegt, vorrangig die Fachrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung anzubieten.

Bekommt jede Realschule plus eine Fachoberschule?

Die Errichtung einer Fachoberschule ist möglich an Realschulen plus, die die entsprechenden Voraussetzungen bieten (z.B. ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit mittlerem Schulabschluss, räumliche und sachliche Voraussetzungen).

Welche Voraussetzungen gibt es für die Errichtung einer Fachoberschule?

Die ersten Fachoberschulen werden frühestens zum Schuljahr 2011/2012 eingerichtet. Derzeit sind die Errichtungsbedingungen noch nicht abschließend festgelegt. Neben einer ausreichenden Schülerzahl werden sicher auch sachliche und räumliche Voraussetzungen berücksichtigt werden. Um sich zu gegebener Zeit für eine Fachoberschule zu bewerben, muss vor Ort eine Realschule plus errichtet sein, an der die Orientierungsstufe mindestens einmal durchlaufen wurde. Eine frühere Einrichtung ist auch bei bereits bestehenden Schulen, die den Durchlauf einer „gemeinsamen“ Orientierungsstufe bereits vor dem Schuljahr 2009/2010 praktizieren (z.B. Regionale Schulen) nicht vorgesehen.

Welche Lehrkräfte werden an den Fachoberschulen eingesetzt?

Gemäß bestehender Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) ist in der Regel nur der Einsatz von Lehrkräften mit einer Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe II möglich (Gymnasien und berufsbildende Schulen).

3. Organisatorische und pädagogische Fragen

Werden die Schulbezirke fortbestehen?

Realschulen plus haben keine festgelegten Schulbezirke.

Welche Auswirkung hat die Konzeption auf die Profilausprägungen der Schulen (Ganztagsschule, Schwerpunktschule, Schulsozialarbeit)?

Bestehende Profilausprägungen werden in den Verbund der Realschule plus übernommen.

Wie wird die Trägerschaft der Realschule plus geregelt?

Schulträger einer Realschule plus ohne Fachoberschule können eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis sein. Als Schulträger kann in besonderen Fällen auch ein Schulverband aus Gebietskörperschaften festgelegt werden. An die Stelle eines Schulverbandes kann aber auch ein durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Beteiligten bestimmter Schulträger treten. Realschulen plus, die mit einer Fachoberschule verbunden sind, sind in der Trägerschaft eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

Kann regionale Schulentwicklungsplanung über Kreisgrenzen hinweg erfolgen?

Ja, und das ist in bestimmten Regionen sinnvoll.

Wann kann mit einer neuen Schulordnung gerechnet werden?

Rechtzeitig vor dem Start der ersten Realschulen plus im Schuljahr 2009/2010.

Ergeben sich Folgen für Ganztagsschulen?

Sofern eine der Schulen, die in eine neue Realschule plus überführt wird, bereits Ganztagsschule (GTS) war, wird die neue Realschule plus GTS. Eine neue Antragstellung ist dafür nicht vorgesehen. Da es möglich ist, dass zwei bestehende Ganztagsschulen in einer neuen Realschule plus zusammengeführt werden, kann die absolute Zahl der Ganztagsschulen zunächst geringfügig sinken.

Hat die zukünftige Schulstruktur Auswirkungen auf Integrierte Gesamtschulen?

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Schulgesetzes sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) verändert werden. So wird die bei der Errichtung einer IGS bestehende Verpflichtung aufgehoben, einen ausreichenden Bestand an anderen Schularten in zumutbarer Entfernung zu gewährleisten. Die IGS wird somit zu einer gleichberechtigten Schulart in Rheinland-Pfalz.

Wie schnell wird die Realschule plus umgesetzt?

Bisherige Regionale Schulen und Duale Oberschulen werden zum 01.08.2009 kraft Gesetz in die Realschule plus überführt.

Der Zeitpunkt der Zusammenführung von Hauptschulen und Realschulen plus hängt in erster Linie vom Antrag des Schulträgers ab. Dieser kann den Antrag bereits zum 01.08.2009 stellen, er kann damit aber auch bis zum 01.08.2013 warten.

Sofern bestehende Haupt- und Realschulen die Mindestzügigkeit nicht mehr erfüllen, kann die Schulbehörde einen Start vor 2013 einleiten.

Laufen die Klassen bei Hauptschulen oder Realschulen, die erst im Schuljahr 2012/2013 in eine Realschule plus übergehen, bis 2018?

Vorgängerschulen einer Realschule plus oder einer IGS laufen in der Regel nicht aus, sondern werden aufgehoben. Die Klassen der Vorgängerschulen werden als abschlussbezogene Klassen innerhalb der Realschule plus weitergeführt. Nur wenn die Vorgängerschule einer IGS eine Realschule plus (z.B. eine ehemalige Regionale Schule) war, läuft diese selbständig als Realschule plus aus.

Erfolgt die Schülerbeförderung ohne Eigenanteil der Eltern bis zum nächsten Standort einer Realschule plus oder bis zur nächsten Realschule plus der von den Eltern gewünschten Form?

Alle Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus sind vom Eigenanteil der Fahrkosten zum Standort der nächstgelegenen Realschule plus der jeweiligen Errichtungsform, d.h. nach Wahl kooperativ oder integrativ, befreit.

Wird eine bestehende Schule in eine Realschule plus umgewandelt, werden dann die Fahrtkosten aller Schülerinnen und Schüler (auch höhere Klassen) übernommen oder nur die Fahrtkosten der „neuen“ Schülerinnen und Schüler?

Die Fahrtkosten werden ohne Eigenanteil für alle Schülerinnen und Schüler übernommen, die eine Realschule plus besuchen.

Wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur die Schulen bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Realschule plus unterstützen?

Ja, die Unterstützung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Serviceeinrichtungen des Landes. Darüber hinaus wird zurzeit eine Broschüre zur Realschule plus erarbeitet.

Ist ein Verbund mit einer Grundschule weiterhin möglich?

Ja. Die Errichtung von organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus bleibt möglich.

Gibt es einen Unterschied in der Zuweisung der Lehrerwochenstunden für die integrative oder die kooperative Form der Realschule plus?

Die Formel für die Lehrerwochenstundenzuweisung für beide Schulformen wird gleich sein².

² Siehe Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation“ an Realschulen plus

4. Orientierungsstufe und Schulwahlentscheidung

Wie verbindlich wird künftig die Schullaufbahnentscheidung nach der vierten Klasse sein?

Das Recht der Eltern auf die freie Wahl der Schulart bleibt auch im neuen Schulgesetz erhalten.

Ist eine äußere Differenzierung in der Orientierungsstufe der Realschule plus möglich?

Abgesehen von dem Wahlpflichtfach, das zu Beginn der Jahrgangsstufe 6 gewählt wird, ist in der gemeinsamen Orientierungsstufe keine äußere Differenzierung vorgesehen. Durch Leistungs- und Neigungsdifferenzierung soll die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler in der Orientierungsstufe gewährleistet werden.

Wie soll die Einstufung der Schülerinnen und Schüler nach der Orientierungsstufe in der Realschule plus erfolgen und welche Regelungen sind für Übergänge zwischen den Bildungsgängen von Klassenstufe 7 bis 9 anzuwenden?

Grundsätzlich soll die derzeitige Regelung für die Regionale Schule für alle Realschulen plus übernommen werden: Die Entscheidungen über eine Einstufung oder Umstufung erfolgen durch die Klassenkonferenz. Die Eltern werden über die beschlossene Entscheidung oder Umstufung schriftlich unterrichtet. Widersprechen die Eltern einer vorgesehenen Einstufung, so ist ihr Wunsch zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem halben Schuljahr endgültig. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

5. Personalangelegenheiten

Welche Auswirkungen hat die neue Schulstruktur auf die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern?

In der gerade gestarteten neuen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer gibt es große Gemeinsamkeiten zwischen dem Studium für das Lehramt an Hauptschulen und dem Studium für das Lehramt an Realschulen. Diese Reform soll zunächst wirken. Über weitergehende Konsequenzen wird zu einem späteren Zeitpunkt zu sprechen sein.

Welche Aufstiegsmöglichkeiten haben Hauptschul- und Realschul-Lehrkräfte?

Bereits jetzt besteht für Hauptschul- und Realschul-Lehrkräfte die Möglichkeit eine Aufstiegsprüfung für ein anderes Lehramt abzulegen. Dies ist in der „Landesverordnung über Aufstiegsprüfungen und sonstige Prüfungen von Lehrern für andere Lehrämter“ geregelt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur wird Lehrkräfte zusammen mit den Pädagogischen Serviceeinrichtungen bei ihrem Vorhaben, eine Aufstiegsprüfung abzulegen, unterstützen.

Was passiert mit bisherigen Leitungen von Dualen Oberschulen und Regionalen Schulen?

Die Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen werden kraft Gesetz in Realschulen plus überführt, dabei bleibt die Schulleitung im Amt.

Was passiert mit bisherigen Leitungen von Haupt- und Realschulen?

Bestehende Realschulen und Hauptschulen werden aufgelöst, wenn die Weiterentwicklung zur Realschule plus vom Schulträger beantragt wird und neue Realschulen plus errichtet werden. Daraus ergibt sich, dass die Funktionsstellen der neuen Schule neu ausgeschrieben werden müssen. Bei der Erstbesetzung von Schulleitungsstellen (des Direktors, des 1. Konrektors und des 2. Konrektors) wird Schulleitungserfahrung vorausgesetzt. Für die Stelle der pädagogischen Koordinatorin bzw. des pädagogischen Koordinators gilt diese Einschränkung nicht.

Wann werden die Stellen zur Besetzung von Schulleitungsämtern ausgeschrieben?

Nach der Erteilung einer Option zur Errichtung einer Realschule plus werden die Schulleitungsstellen zeitnah durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ausgeschrieben.

Was passiert mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Vergabe der Funktionsstellen nicht zum Zuge kommen?

Sofern bisherige Funktionsstelleninhaber bei dem Verfahren nicht zum Zuge kommen sollten, erhalten diese eine Ausgleichszulage, so dass die Besoldung auf dem bisherigen Niveau bleibt.

Welche Struktur hat die Schulleitung einer Realschule plus?

Die Struktur der Schulleitung einer Realschule plus entspricht der Struktur bisheriger Realschulen. Zur Unterstützung insbesondere der Arbeit in der Orientierungsstufe und der individuellen Förderung erhält jede Realschule plus eine weitere Funktionsstelle für eine pädagogische Koordinatorin bzw. einen pädagogischen Koordinator.

Jede Realschule plus mit einer Fachoberschule (FOS) erhält zusätzlich eine FOS-Koordinatorenstelle.

Welche Besoldung erhält die Schulleitung der Realschule plus?

Die Besoldung der Leitungsmitglieder einer Realschule plus entspricht künftig einheitlich der bisherigen Besoldung von Realschulleitungen. Die Besoldung der Schulleitung ist unabhängig vom Lehramt.

Werden die Funktionsstellen auch ausgeschrieben, wenn eine Haupt- oder Realschule alleine zur Realschule plus wird, d.h. ohne die Zusammenlegung mit einer anderen Schule?

Da mit der Realschule plus eine neue Schulart errichtet wird, muss die Vorgängerschule nach dem Schulgesetz aufgehoben werden. Die Schulleitung der neuen Schule wird also ausgeschrieben.

Wie ist die Schulleitung geregelt, wenn zwei oder mehrere Schulen zu einer Realschule plus oder zu einer Integrierten Gesamtschule zusammengeführt werden?

Die Schulleitungsstellen an der neuen Schule werden ausgeschrieben. Die Vorgängerschulen laufen nicht mehr wie in der Vergangenheit aus, sondern die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen werden entsprechend den bisherigen Bildungsgängen der Vorgängerschulen in abschlussbezogenen Klassen als Schülerinnen und Schüler der Realschule plus oder IGS unterrichtet. Die Schulleitung der neuen Schule ist somit auch für die in die Realschule plus überführten Vorgängerschulen und deren Schülerinnen und Schüler zuständig.